

Kurzstellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (DJGT) zur bestehenden Möglichkeit einer Schließung des Tierversuchslabors LPT in Mienenbüttel bei Hamburg

21. Oktober 2019

Nachdem Recherchen der Tierrechtsorganisation „SOKO Tierschutz“ (www.soko-tierschutz.org) erhebliche Missstände in dem Tierversuchslabor LPT (Laboratory of Pharmacology and Toxicology GmbH & Co. KG) aufgedeckt wurden, stellen sich viele Interessierte die Frage, ob das Labor von der zuständigen Behörde, dem Landkreis Harburg, umgehend geschlossen werden kann.

Zusammenfassung:

Jedes Tierversuchslabor darf nur mit einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) betrieben werden. Unter den allgemein verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen eröffnet sich für die zuständige Behörde ein Ermessensspielraum für einen Widerruf dieser Erlaubnis. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz haben sich nach jüngsten Kontrollen der Behörde bewahrheitet (<https://www.landkreis-harburg.de/portal/meldungen/der-landkreis-harburg-informiert-zu-den-ermittlungen-in-der-tierversuchsanstalt-mienenbuettel-901005057-20100.html>).

A. Recherchen der Tierrechtsorganisation „SOKO Tierschutz“

Recherchen der Tierrechtsorganisation „SOKO Tierschutz“ deckten in den vergangenen Tagen die Zustände im Tierversuchslabor LPT in Mienenbüttel im Landkreis Harburg auf. Auf Videos sind Hunde, Katzen und andere Tiere zu sehen, die in Tierversuchen verwendet werden. Darüber hinaus zeigen die Videos und Bilder, unter welchen Haltungsbedingungen die Tiere gehalten werden. Auf Bildern ist u. a. zu erkennen, wie ein blutender Beagle in seinem Käfig sitzt. Auch Videoausschnitte aus den Tierversuchen an sich sind zu sehen. Darunter ist insbesondere eine Sequenz zu erkennen, aus der sich laut der SOKO Tierschutz ergebe, dass ein Affe ausgetauscht wurde. Das alte Tier sei laut Aussage der Mitarbeiter unter grausamen Bedingungen an einem Darmvorfall verendet. Nach

Angaben der SOKO Tierschutz sei dieser Todesfall offenbar durch Versagen der Labormitarbeiter geschehen. Diese seien danach angewiesen worden, die Nummer des Austausch-Affens zu verheimlichen und die Nummer des alten Affens weiter zu verwenden. Diese Praxis sei bis zur Tötung des Austausch-Affens beibehalten worden. Laut SOKO Tierschutz und nach Recherchen von ARD Fakt liegen der verantwortlichen Kontrollbehörde, dem LAVES Niedersachsen (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit), keine Informationen des Labors über den Tod des Affens oder zu einem Austausch vor. Diese Informationen hätten vom LPT aber verpflichtend gemeldet werden müssen.¹ Laut dem NDR² habe das LAVES die Anlage gemeinsam mit dem Landkreis Harburg kontrolliert. Das LAVES ist zuständig für die Erlaubnis von Tierversuchen und der Landkreis Harburg für die Kontrolle des Betriebs. Bis zum Abschluss der Prüfung werden laut LAVES keine neuen Genehmigungen für Tierversuche an das Labor vergeben. Darüber hinaus stellt sich jedoch die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen die Erlaubnis zum Betrieb der Anlage durch den Landkreis Harburg widerrufen werden kann.

B. Voraussetzungen zur Schließung des gesamten Versuchslabors

Aus dem Tierschutzgesetz und aus der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) ergibt sich keine Grundlage zum Widerruf der Erlaubnis für den Betrieb des Versuchslabors.

Folglich ist auf das allgemeine Verwaltungsrecht, speziell auf § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückzugreifen. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bestimmt, dass ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt (hier: Die Erlaubnis, das Labor zu betreiben) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden darf, wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

¹ SOKO Tierschutz, Erschreckende neue Erkenntnisse im Tierlabor-Skandal, Tierlabor LPT vertuschte grausamen Todesfall in Studie, 16.10.2019, <https://www.soko-tierschutz.org/chronik>, abgerufen am 17.10.2019

² NDR, Landesamt kontrolliert Labor für Tierversuche, 16.10.2019, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Landesamt-kontrolliert-Labor-fuer-Tierversuche.tierversuche156.html abgerufen am 17.10.2019.

Folglich wäre ein Widerruf möglich, sofern sich nachträglich herausstellen würde, dass (I.) im Zeitpunkt des Erlasses der Erlaubnis zum Betreiben des Versuchslabors eine der gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung nicht vorlagen und (II.) wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

I. Kein Vorliegen der Voraussetzungen der Erlaubnis

Das Erfordernis einer Erlaubnis ergibt sich aus § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG. Unter folgenden Voraussetzungen darf gem. § 11 Abs. 1 TierSchVersV eine Erlaubnis erteilt werden:

Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** hat,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die **erforderliche Zuverlässigkeit** hat,
3. in den der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betrieben
 - a) **geeignete Räumlichkeiten und Anlagen** vorhanden sind und
 - b) **ausreichend sachkundiges Personal** zur Verfügung steht,sodass eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes und des § 1 Absatz 1 entsprechende Haltung der Tiere ermöglicht wird,
4. sichergestellt ist, dass die Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 jederzeit den Nachweis erbringen können, dass sie über die dort genannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, und
5. die Einhaltung der §§ 4 bis 9 erwartet werden kann.

Vorliegend sind vom Landkreis Harburg alle vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen.

Im Kern geht es u. a. um die Frage, ob der Laborleiter die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist.

Von der Zuverlässigkeit ist auszugehen, solange keine Tatsachen bekannt sind, die zu Bedenken Anlass geben. Solche Tatsachen sind u. a. Verstöße gegen das Gesetz, Nichteinhaltung behördlicher Auflagen oder auch Verstöße gegen innerbetriebliche Weisungen. Ein einzelner Verstoß reicht aus, wenn er genügend schwer wiegt. Mehrere, für sich genommen jeweils leichte Verstöße können in der Summe eine ausreichende Schwere begründen.³

³ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Auflage, 2016, § 8 TierSchG, Rn. 17.

Der Landkreis Harburg hat daher ganz genau weiter zu prüfen, ob in dem Versuchslabor entsprechende Verstöße festzustellen sind. Denkbar wäre im vorliegenden Fall, dass folgende Verstöße gegen das TierSchG bzw. gegen die TierschVersV vorliegen:

- a. Verstöße gegen die Haltungsanforderungen aus § 15 TierSchVersV i. V. m. Anhang III Teil A Nummer 1.2 der Richtlinie 2010/63/EU, wenn die Käfige zu klein sind,
- b. Verstöße gegen das allgemeine Gebot der angemessenen Pflege aus § 2 Nr. 1 TierSchG, wenn einem verletzten Tier keine angemessene medizinische Versorgung zu Teil wurde,
- c. Verstoß gegen die Pflichten des Leiters des Labors gemäß § 1, § 3 und § 30 TierSchVersV,
- d. Verstoß gegen §§ 17 und 18 TierSchG – Straftatbestände und Ordnungswidrigkeitentatbestände,
- e. Verstöße gegen Anzeigepflichten nach § 34 TierSchVersV.

II. Gefährdung des öffentlichen Interesses ohne Widerruf

Zusätzlich müsste ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet sein. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) führte dazu aus:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass es im Rahmen von § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG nicht genügt, dass der Widerruf im öffentlichen Interesse liegt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Widerruf zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses, das heißt zur Beseitigung oder Verhinderung eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten ist (Urteil vom 24. Januar 1992 - BVerwG 7 C 38.90 - Buchholz 316 § 49 VwVfG Nr. 25 <S. 8> = NVwZ 1992, 565 m.w.N.; Beschluss vom 17. August 1993 - BVerwG 1 B 112.93 - Buchholz 451.20 § 34 c GewO Nr. 7 <S. 7>).“⁴

⁴ BVerwG, Beschluss vom 01.02.2005 - BVerwG 6 B 66.04.

Würden sich die von der SOKO Tierschutz aufgedeckten Mängel bestätigen, würden diese einen Schaden für den verfassungsrechtlich verankerten Individualtierschutz (Art. 20a GG) bedeuten. Der verfassungsrechtliche Tierschutz fordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten.⁵ Aus diesem Mindestmaß folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen.⁶ Diese Verpflichtung ist formal gleichrangig mit anderen Verfassungsgütern⁷ und gilt auch für Versuchstiere. Es handelt sich somit bei dem Individualtierschutz um ein wichtiges Gemeinschaftsgut, dessen Interesse von dem verfassungsändernden Gesetzesgeber durch die Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung untermauert wurde. Angesichts der von der SOKO Tierschutz aufgedeckten Mängel hat sich hier die Gefahr für das wichtige Gemeinschaftsgut Tierschutz bewahrheitet; der Behörde steht damit der Weg für einen Widerruf der Betriebserlaubnis grundsätzlich offen.

III. Ermessen der Behörde

Problematisch ist, dass die Behörde Ermessen bzgl. des Widerrufs hat. Es kommt daher auf die weiteren Aufklärungen des Sachverhaltes an, ob das Ermessen der Behörde tatsächlich auf Null reduziert ist, sodass die Behörde die Genehmigung zu widerrufen hat oder ob mildere, aber gleich geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um etwaige Missstände abzustellen.

IV. Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft Stade als Indikator für eine Ermessensreduzierung auf Null

Nach eigenen Informationen haben der Landkreis Harburg wie auch das LAVES Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Stade gestellt (<https://www.landkreis-harburg.de/portal/meldungen/der-landkreis-harburg-informiert-zu-den-ermittlungen-in-der-tierversuchsanstalt-mienenbuettel-901005057-20100.html>), weil in jüngsten Kontrollen der Verdacht strafbarer Handlungen aufgekommen sei. So seien etliche Affen in zu kleinen Käfigen aufgefunden worden. Diesen Tieren sei erhebliches und lang anhaltendes Leid

⁵ Gesetzesentwurf von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 14/8860, S. 1, 3.

⁶ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Auflage, 2016, Art. 20 GG, Rn. 3.

⁷ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Auflage, 2016, Art. 20 GG, Rn. 8.

zugefügt worden. Im Übrigen hätten die Affen nicht nach den Vorgaben der TierSchVersV gehalten werden dürfen, sondern hätten nach den deutlich besseren (für die Tiere besseren!) Vorgaben des Tierschutzgesetzes untergebracht worden sein müssen, da sie zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht für Versuche verwendet worden seien und hinsichtlich der Unterbringung daher das Tierschutzgesetz anzuwenden sei.

Bereits die Tatsache, dass die zuständige Kontrollbehörde Strafanzeige in dieser Sache gestellt hat, legt nahe, dass das Ermessen für einen möglichen Widerruf der Betriebserlaubnis auf Null reduziert ist – denn hier geht es um eine Vielzahl von schweren Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die sogar strafrechtliche Dimensionen erreichen. Auch seien nach ersten Erkenntnissen in einigen Fällen Abweichungen zwischen den Inhalten der Genehmigungen bzw. Anzeigen und den tatsächlichen Gegebenheiten in Mienenbüttel festgestellt worden, so der Landkreis in einer Meldung vom 16.10.2019. Es liegen also nicht nur Verstöße gegen die geforderte Unterbringung von Tieren vor, sondern weiter Abweichungen von den genehmigten Versuchen.

V. Folgen eines Widerrufs der Betriebserlaubnis

Die Folge eines Widerrufs der Betriebserlaubnis für das LPT wäre, dass dieses nicht weiter betrieben werden dürfte. Eine Schließung wäre damit unumgänglich und muss nicht noch eigens durch die Behörde verfügt werden. Zur Sicherung des Wohls der Tiere trifft die Behörde gemäß § 16a Abs. 3 Nr. 2 TierSchG die erforderlichen Anordnungen, um sicherzustellen, dass der Widerruf der Erlaubnis keine negativen Auswirkungen auf das Wohl der Tiere hat, die in dem Betrieb gehalten werden.

Sollte das LPT – entgegen eines Widerrufs der Erlaubnis – weiterhin die Tiere dort halten und Versuche durchführen, ist die Behörde gehalten, diese Tätigkeit zu untersagen, vgl. § 11 Abs. 5 Satz 6 TierSchG. Nach § 11 Abs. 7 TierSchG kann die Ausübung dieser Tätigkeit auch durch die Schließung der Betriebsräume verhindert werden. Die Behörde hat also – im Fall der Nichtbeachtung eines zu verfügenden Widerrufs – die Möglichkeit, die tatsächliche Schließung der Betriebsräume des LPT zu verfügen.

VI. Ergebnis

Angesichts der aufgedeckten Verstöße hat die zuständige Behörde – der Landkreis Harburg – die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis des Versuchslabors. Unseres Erachtens liegt angesichts der nun auch behördlich erkannten schweren Verstöße gegen die TierSchVersV und gegen strafrechtliche Vorschriften eine Ermessensreduzierung auf Null vor, so dass einzig rechtmäßiges Mittel der Widerruf der Betriebserlaubnis ist. Als Folge muss das Labor geschlossen werden und kann sogar von der Behörde geschlossen werden.

Kea Ovie

Dipl. Jur.
Bankkauffrau
Vorstandsmitglied der DJGT